

(2) Entstehen den VE AB bei der Abnahme der über den Plan hinaus produzierten Futtermittel überdurchschnittliche Kosten, weil die Benachrichtigungen der VEAB gemäß Abs. 1 zu spät erfolgten, können die VEAB die erhöhten Kosten den Betrieben in Rechnung stellen.

## II. Abschnitt

Die Lagerung, Qualitätserhaltung und Auslieferung sowie die Nachweisführung, Abrechnung und Kontrolle der kontingentierten Futtermittel

Zu § 9 der Verordnung:

### § 10

Die Lagerung und Qualitätserhaltung der Futtermittel im Groß- und Einzelhandel, die Sicherung der Bestandserhaltung, die Nachweisführung, die Abrechnung und Abstimmung über die Auslieferung der Futtermittel sowie die Kontrolle haben auf der Grundlage dieser Durchführungsbestimmung zu erfolgen.

### § 11

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln an die Bedarfsträger erfolgt auf der Grundlage der von den Kontingenträgern erteilten Kontingente, Freigaben oder entstandener gesetzlicher Ansprüche, die sich aus der Erfüllung des staatlichen Aufkommens bzw. aus dem Abschluß von Verträgen ergeben.

(2) Die Bereitstellung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds erfolgt nach Getreideeinheiten (GE) Sofern für die Belieferung der Kontingente, Freigaben oder gesetzlichen Ansprüche eine bestimmte Futtermittelart festgelegt ist, hat die Auslieferung in dieser Art zu erfolgen.

(3) Vorauslieferungen über die Kontingente, Freigaben oder gesetzlichen Ansprüche eines Quartals hinaus sind unzulässig. In Ausnahmefällen kann das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Vorauslieferungen gestatten.

(4) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds durch die Handelsorgane an die Bedarfsträger hat mittels Bezugsberechtigungs-scheinen bzw. auf der Grundlage der zu führenden Futtermittelkartei zu erfolgen. Bezugsberechtigungs-scheine sind bei Auslieferung der Futtermittel durch die Handelsorgane zu entwerfen und einzubehalten. Die Futtermittelkartei ist durch die Handelsorgane so zu führen, daß jederzeit ein exakter Nachweis über entstandene Ansprüche und deren Belieferung besteht.

(5) Kontingente oder Freigaben — ausgenommen das Kontingent I (Erfassung und Aufkauf) — auf Lieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds verfallen nach Ablauf des Quartals. Ist die Belieferung der Kontingente oder Freigaben innerhalb des Quartals auf Grund der Bestandslage nicht möglich, so kann die Auslieferung innerhalb des 1. Monats des folgenden Quartals erfolgen. Kontingente, Freigaben oder Bezugsberechtigungs-scheine verfallen, wenn die Abnahme von Austauschfuttermitteln während des Quartals bzw. der Gültigkeitsdauer der Bezugsberechtigungs-scheine abgelehnt wird. §

### § 12

(1) Die Auslieferung von Futtermitteln aus dem Staatlichen Futtermittelfonds ist durch die Handels-

organe in der Futtermittelkontingentabrechnung (Fuka) abzurechnen.

(2) Die Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) und sonstige zugelassene Futtermittel-einzelhändler haben die Abrechnung von Futtermitteln termingemäß dem zuständigen VEAB vorzulegen.

(3) Futtermittel, die auf Grund von amtlichen Untersuchungsergebnissen auf Anweisung durch den Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, zu einem neuen Anrechnungsverhältnis ausgeliefert werden, sind bei den Abrechnungen durch die Handelsorgane gesondert nachzuweisen. Die Ursachen der Qualitätsminderungen sind protokollarisch den Abrechnungen beizufügen.

(4) Die VEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen dem Rat des Kreises und der VVEAB vorzulegen. Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat mit dem VEAB diese Abrechnung jeweils auszuwerten.

(5) Die VVEAB haben eine Zusammenfassung der Futtermittelkontingentabrechnung in Gegenüberstellung zu den erteilten Kontingenten, Freigaben und gesetzlichen Ansprüchen zu den festgesetzten Terminen dem Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, hat mit der VVEAB diese Abrechnung auszuwerten.

### § 13

(1) Durch die VVEAB und VEAB sind mit den Hauptbedarfs- und Bedarfsträgern, der VdGB-BHG und den Produktionsbetrieben der Mischfutterindustrie monatlich der Stand der Produktion, der Auslieferung, der Bestandhaltung, der Warenstreuung, der Qualitätserhaltung u. a. auszuwerten und Maßnahmen zur Sicherung des Staatlichen Futtermittelfonds festzulegen.

(2) Die VVEAB sind berechtigt, nach vorheriger Abstimmung mit den Räten der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, Kleinstmengen an Futtermitteln freizugeben, wenn dies zur Erfüllung einer staatlichen Aufgabe notwendig wird; ausgenommen sind Nachforderungen von landwirtschaftlichen Betrieben, über die Freigabe dieser Futtermittel haben die VVEAB einen Nachweis zu führen.

(3) Der Verkauf von Futtermitteln im Rahmen der Kontingente, Freigaben und gesetzlichen Ansprüche an Letztverbraucher hat durch die VEAB, Bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG), Konsumgenossenschaften und andere zugelassene Futtermittelhändler unter Beachtung der für den Bezug und die Abrechnung der Futtermittel geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

### § 14

(1) Betriebe, die Futtermittel herstellen bzw. verarbeiten, und Handelsorgane sind verpflichtet, unter Beachtung der Hygienebestimmungen die Futtermittel gegen Schädlingsbefall, Verunreinigungen, Qualitätsminderungen, Brandgefahr und Verderb zu schützen.